

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter

**Band:** 6 (1840)

**Heft:** 11-12

**Rubrik:** Die Stadtschulen Zürichs [Fortsetzung]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bisher hiezu benutzt wurden, beruhen mehr auf einer wissenschaftlichen als pädagogischen Grundlage, genügen daher weder den Inspektoren, noch dem Erziehungsrath. Letzterer hat daher, weil er den Stoff zu Gedächtnisübungen vorzugsweise aus dem religiösen Gebiete gewählt wissen will, bei den Kirchenräthen beider Bekenntnisse für den genannten Zweck die einleitenden Schritte gethan. — k) Die Sekundarschulen sind noch nicht in hinlänglicher Anzahl vorhanden. Es bestehen deren 8 mit 13 Klassen und Lehrern und 245 Schülern. Außerdem sind noch 3 Privatanstalten mit 77 Schülern vorhanden; sie schließen sich aber mehr an die Elementar- als Sekundarschulen an. — l) Zu den 3 Arbeitschulen, welche bisher bestanden, sind 2 neue hinzugekommen. Daß diese Anstalten die Aufmerksamkeit der Gemeinden auf sich zu ziehen beginnen, ist um so erfreulicher, da der Erziehungsrath keine Mittel zur Aufmunterung für dieselben besitzt.

### Die Stadtschulen Zürichs. (Forts.)

11. Lehrer. Von höchster Wichtigkeit für das Gedeihen der Schulen ist das Personal der Lehrer. Wie immer auch die Schuleinrichtungen beschaffen sein mögen, es hängt von den Lehrern ab, wie die Schulen sich an ihren Schülern erweisen. Daraum dürfen wir bei unserer Darstellung der Stadtschulen das Personal der Lehrer nicht übergehen. Die Lehrerschaft besteht mit Einschluß der Lehrer am Waisenhouse und an der Ergänzungsschule aus 38 Gliedern. 7 Lehrer und 3 Lehrerinnen sind Klassenlehrer, alle übrigen aber Fachlehrer. Die Lehrerschaft der Mädchen-, Real- und Sekundarschule ist nicht völlig verschieden, indem die Lehrer beider Anstalten, abgesehen von ihrer Verbindung zu einem gemeinsamen Konvente, auch dadurch häufig mit einander in Berührung kommen, daß mehrere Lehrer an beiden Schulabtheilungen Unterricht geben. Die Tüchtigkeit der Lehrerschaft bewährt sich durch Leistungen; denn daß die Schulen in steigender Aufnahme begriffen sind, haben wir bereits durch Zahlenverhältnisse nachgewiesen. Zwar sind große Zahlenverhältnisse nicht immer ein richtiger Beweis für den günstigen Stand einer Schule; es können dieselben noch in manch Anderm ihren Grund haben, als in einem tüchtigen Lehrerpersonal. Namentlich darf die Be-

merkung, daß eine steigende Bevölkerung der Stadt nothwendig eine steigende Bevölkerung der Schule zur Folge habe, nicht übersehen werden. Allein der Umstand, daß einerseits die ärmsten Familien großen Werth darauf legen, wenn ihre Kinder die Stadtschulen besuchen können, während ihnen der Besuch ebenfalls guter und weniger kostspieliger Schulen leicht zu Gebote stände; so wie anderseits die Erfahrung, daß Privatinstitute, wenn sie nicht besondere Klassen von Schülern berücksichtigen, und besondere Bedürfnisse befriedigen, mit den Stadtschulen die Konkurrenz nicht aushalten können, dürften doch für die Tüchtigkeit der Lehrerschaft in Hinsicht auf ihre Leistungen ein günstiges Zeugniß ablegen. Kommt dann ferner noch in Betracht, daß die Lehrer von einem Erziehungsrathe, der bekanntlich in Ertheilung von Fähigkeitsnoten nicht leichtsinnig zu Werke ging, als fähig erklärt wurden, mehrere derselben sich schon vor der Schulreform durch tüchtige Leistungen ausgezeichnet haben, und wieder andere seither als achtungswerte Schriftsteller in ihrem Fache aufgetreten sind; so wird es wohl Niemand tadeln, wenn wir die Lehrerschaft der Zürcherischen Stadtschulen eine tüchtige nennen. Und in der That, wir haben Männer an unsren Schulen, die es verdienen, daß in diesen Blättern auch ihr Privatfleiß öffentlich anerkannt werde, den sie, außer der gewissenhaften Erfüllung schwerer Amtspflichten für das Gedeihen und Wohl der Schulen an den Tag legen. Diese Männer sind: Pfarrer Gustav Schweizer, Verfasser des geographischen Realbuches für Volkschulen, so wie noch eines andern geographischen Werkes, betitelt: Gemälde der Länder und Völker Europas, von welchem bis jetzt 2 Bändchen erschienen sind; Pfarrer Rudolf Zimmermann, Verfasser der kurzen Erzählungen aus der Schweizergeschichte, welches Schriftchen bereits mehrere Auflagen erlebt und seither, wenn wir uns nicht irren, in dem geistvollen Monnard einen Ueberseher ins Französische gefunden hat; Pfarrer Heinrich Weiß, der eine kurze Beschreibung der Schweiz herausgab; Pfarrer Joh. Heinrich Zimmermann, Herausgeber der Sammlung von Gebeten für Schule und Haus; Zeichnungslehrer Joh. Jakob Schweizer, Bearbeiter einer Sammlung von Vorlagen zum Zeichnen, und endlich Gesanglehrer Baumann, der durch Herausgabe mehrerer Hefte Liederkompositionen als Tonseher sich bereits einen rühmlichen Namen

erworben hat. — Die Stellung der Stadtschullehrer ist weit günstiger als diejenige der Landschullehrer. Nicht nur sind die Lehrer besser besoldet, sondern sie befinden sich im Allgemeinen auch in einer weit unabhängigeren Lage, als die Lehrer auf dem Lande. Die Verpflichtung zum Vorsingen fällt für die Stadtschullehrer ganz weg; die Beaufsichtigung der Schüler während der Kinderlehre ist Sache der Sigristen; nie haben die Lehrer der Stadt sich mit derselben befaßt, welches Verhältniß nicht auch auf dem Lande vorhanden war. Die Leitung von Gesangvereinen, welche dem Landschullehrer nach seiner äußern Stellung wie ein halb obligatorisches Geschäft vorkommt, liegt den Stadtschullehrern niemals ob. Hat dieser Lust dazu, so nimmt er an solchen Vereinen Theil; hat er keine Lust, so zwingt man ihn nicht. Niemand hat sich in die Angelegenheiten seiner Schule zu mischen, als die ihm übergeordnete Schulbehörde. Selbst die Eltern der Schüler haben kein Recht, ihm Einreden zu machen; er steht mit dem Gesetz in der Hand selbständig da. Handhabet er dasselbe, unterrichtet er die Schüler gut, befriedigt er das Publikum und die Schulvorsteher; so ist der Stadtschullehrer von Zürich ein geborgener Mann. Ihm ist kein Geschäft überbunden, das ihn von der Erfüllung seiner Schulpflichten irgendwie abhalten könnte. Findet jemand, daß der Lehrer seine Pflichten nicht erfülle, oder daß überhaupt begründete Ursache zu einer Klage vorhanden sei; so hat er sich nicht an den Lehrer, sondern an die Schulbehörden zu wenden, da nur von diesen der Lehrer die erforderlichen Anleitungen erhalten darf. In ökonomischer Beziehung hat er nicht zu befürchten, wegen der Schulgelder von den Eltern Vorwürfe hören zu müssen; denn diese wissen wohl, daß ihre Beiträge nicht ihm, sondern der Schulkasse bezahlt werden. Ist seine Besoldung verfallen, so empfängt er sein Geld, und Niemand ist, der ihm seinen wohlverdienten Lohn missgönnen würde. Dies ist im Allgemeinen die Stellung der Stadtschullehrer. Wir sagen im Allgemeinen, denn nicht alle Lehrer genießen diese günstige Stellung in ihrem ganzen Umfange. Es sind die Lehrer der ersten Elementarschule, deren Stellung Manches noch zu wünschen übrig läßt. Namentlich gilt dies von den Konkurrenzverhältnissen derselben. Die Bestimmungen nämlich, daß den Eltern die Auswahl unter den Parallelen der ersten Elementarschule frei steht, und daß gewisse Summen sowohl unter die Knaben- als Mädchensehrrerschaft dieser Schulabtheilung nach Maßgabe der Schü-

lerzahl vertheilt werden soll, sind gewiß höchst ungerecht. Denke man sich nur, wie viele Verhältnisse bei solchen Bestimmungen zusammen wirken können, den Lehrer in Nachtheil zu bringen. Wenn eine freie Konkurrenz eine Wahrheit sein soll, so müssen alle Lehrer unter die gleichen Bedingungen gestellt sein. Sie müssen in Hinsicht auf die Lage des Schullokales gleich sehr im Vortheil sein; keines dieser Lokale darf von den Wohnungen der großen Mehrheit Derselben, welche von der freien Konkurrenz Gebrauch machen wollen, zu sehr entfernt sein; sonst wird dem betreffenden Lehrer die Konkurrenz mit den Kollegen fast unmöglich. Denn wenn auch bisweilen die Schule eines solchen Lehrers hinsichtlich der Schülerzahl in ein günstigeres Verhältniß zu stehen kommt, so kann er doch nicht sicher auf die Dauer dieses Verhältnisses rechnen, weil die äußere Lage seiner Lokalität immer ein Hinderniß zum Emporkommen seiner Schule bleibt. Da vermag der tüchtigste Lehrer gegen die Nachtheile seiner Lokalität Nichts auszurichten, weil man den Eltern nicht zumuthen darf, daß sie ihre Kinder in die zwar gute, aber entferntere Schule schicken sollen, wenn sie ebenfalls gute Schulen ganz in der Nähe haben. Es ist aber das nicht das Einzige, was sich gegen das Fortbestehen der Konkurrenz einwenden läßt. Noch andere Umstände können den tüchtigsten und rechtschaffensten Lehrer ganz unverschuldet Weise in Misskredit bringen, namentlich in einer Zeit, wie die gegenwärtige, wo es oft nur eines ganz unschuldigen Wortes bedarf, um sich für lange Zeit, bei einem sonst achtbaren Theile des Publikums des Einflusses und der nützlichen Wirksamkeit beraubt zu sehen. Man denke ferner, wie persönliche Verhältnisse eines Lehrers, deren Änderung nicht in seiner Macht steht, dem Gelingen seiner Bestrebungen oft beinahe unüberwindliche Hindernisse legen; wie Vorurtheile und Leidenschaften aller Art den verderblichsten Einfluß auf die Stimmung des Publikums ausüben können: so wird man finden, daß die freie Konkurrenz von den Schulbehörden, um der übeln Folgen willen, die sie in moralischer, pädagogischer und ökonomischer Beziehung für eine würdige und unabhängige Lehrerstellung mit sich bringt, nie hätte sollen angeführt werden. Besonders auch darum wird man nach sorgfältiger Prüfung ihrer übeln Folgen dieselbe wegwünschen, weil ein solches Verhältniß keineswegs geeignet sein kann, ein gutes Einvernehmen unter Kollegen stets ungetrübt zu erhalten. So viel wir hören, soll die Behörde diesen Gegen-

stand schon mehrere Male in ernste Berathung gezogen haben, und gesonnen sein, diesem Uebelstand abzuhelfen.

Von der Stellung der Lehrer zu deren Pflichten und Rechten übergehend, bemerken wir, es bestehen darüber 1) die Gesetze und Verordnungen über die Synode, Kapitel und Konferenzen, und 2) die Stadtschulverordnung über die Befugnisse des Lehrerkonventes. Nur über die Letztere treten wir hier ein, daß die Ersteren mit den Stadtschulen in keiner besondern Beziehung stehen. Der § 7 des Stadtschulgesetzes lautet: „Die an den Stadtschulen angestellten Lehrer bilden unter sich einen Lehrerkonvent. Bei allen Abänderungen der Schuleinrichtungen, die nicht die Persönlichkeit der Lehrer betreffen, hat der Schulrath vorerst das Gutachten des Konventes einzuholen, welches dieser je nach Gutfinden, entweder schriftlich einzureichen, oder durch zwei von ihm zu bezeichnende Mitglieder mündlich vortragen zu lassen berechtigt ist. Diesen Letztern steht bei der diesfälligen Verhandlung berathende Stimme zu.“ Gemäß diesem § ist nun der große Konvent eingerichtet, und hat schon seit mehreren Jahren seine Rechte und Befugnisse durch Einreichung seiner Vorschläge bei Gelegenheit ausgeübt. Er steht unmittelbar mit dem Schulrath in Verbindung. Sein Zweck ist a) Die Gutachten für Abänderungen gemeinsamer Schuleinrichtungen zu Handen des Schulrates laut § 7 des Gesetzes zu berathen; b) über die Anschaffung und Anfertigung gemeinsamer Lehrmittel sich zu verständigen und darüber dem Schulrathen Anträge zu hinterbringen; c) über gemeinsame Schulangelegenheiten überhaupt an den Schulrath Wünsche und Anträge gelangen zu lassen. Zur Erreichung dieses Zweckes versammelt sich der Konvent, so oft die Umstände es nothwendig machen, auf einen Beschuß des Schulrates und den Ruf des Präsidenten oder den Wunsch von vier Mitgliedern. Seine Verhandlungen finden in freiester Form statt. Zuerst wird das Protokoll verlesen und genehmigt; dann die Tagesordnung festgesetzt, und hernach gemäß derselben jeder einzelne Verhandlungsgegenstand frei diskutirt und entschieden. Gegenstände von Wichtigkeit werden bisweilen an Kommissionen gewiesen, die jedes Mal ihre Berichte und Anträge schriftlich einzureichen haben. Zur Leitung der Konventsverhandlungen wird auf die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit eine Vorsteherschaft gewählt, bestehend aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten und Auktuar, welche die mit dieser Stelle gewöhnlich verbundenen Ge-

schäfte zu besorgen haben. Der Konvent theilt sich nach den Bestimmungen des § 305 des Organisationsplanes in einen Lehrer-Konvent der Knaben- und einen solchen der Mädchenschulen. Jeder derselben hat je nach seinen eigenthümlichen Verhältnissen wieder besondere Sektionen für die Elementar- und Realschulen. Jeder dieser Lehrerkonvente steht mit der betreffenden Aufsichtsbehörde seiner Schulabtheilung in unmittelbarer mündlicher und schriftlicher Verbindung. Zu diesem Behuf wählt jeder Lehrerkonvent „Einen aus seiner Mitte, welcher in Sachen der Disziplin das erste Entscheidungsrecht hat, und welchem alle wichtigen Vorfälle zugewiesen werden. Die Wahl geschieht für zwei Jahre, nach denen der Abtretende wieder wählbar ist.“ Die näheren Besigkeiten und Pflichten dieses Vorstandes sind durch das Reglement folgendermaßen bestimmt: a) Er vollzieht die Aufträge der Aufsichtskommission an die Lehrer und ist hinwiedrum das Organ, durch welches dieselben ihre Wünsche dieser Behörde vortragen; b) er nimmt genaue Notiz von dem Disziplinar-Zustande der Schule, schreitet von sich aus bei diesfalls grellen Unordnungen ein, die sowohl während den Lektionen, als außerhalb derselben vorfallen, ahndet von sich aus Disziplinarfehler der Schüler, welche begangen worden, wenn sie nicht unter unmittelbarer Aufsicht eines Lehrers stehen; c) er leistet einzelnen Lehrern in Handhabung der Disziplin auf Verlangen Unterstützung; d) er ertheilt auf Ueberweisung der betreffenden Sektion fehlbaren Schülern Verweise; e) durch ihn geschehen alle Anzeigen an die Aufsichtsbehörde, welche in Verhinderungsfällen von Lehrern wegen deren Aushilfe und Stellvertretung beim Unterrichte, nach dem Reglemente nothwendig werden.“ Er ist zugleich der Vorstand derjenigen Sektion, zu welcher er seiner Stellung nach gehört; dasselbe gilt vom Aktuar. Die andere Sektion bestellt ihr Präsidium und Aktuariat nach Gutfinden selbst. Die Lehrer der Realschulen bilden die erste, die Lehrer der Elementarschulen die zweite Sektion des Konventes der Knabenschulen. Die Lehrer und Lehrerinnen der Mädchenschulen bilden nur einen Konvent, ohne förmliche Theilung in 2 Sektionen; doch treten die Lehrer der einzelnen Mädchenschulabtheilungen auch etwa besonders zusammen, um die Bedürfnisse ihrer Schulklassen vorzuberathen. Die Thätigkeit dieser Sektionen betrifft a) die gegenseitige Besprechung über den Gang und Erfolg des Unterrichtes; b) die Zensur sämmtlicher Schüler der betreffenden Schulklassen,

deren Ergebniß von jeder Sektion summarisch zu Protokoll genommen wird; c) die Berathung der Gutachten zu den Organisations-, Unterrichts- und Sektionsplänen und zu den Reglementen über Disziplin, Prüfungen u. dgl.; d) die Ausstellung von Zeugnissen. Ihre Besammlung findet ordentlicher Weise alle Vierteljahr Statt, außerordentlich, so oft Geschäfte und Umstände es erheischen. Dasselbe gilt auch in Hinsicht der Besammlung von den größern Konventen. Namentlich besammeln sich die Konvente der beiden Schulabtheilungen (Knaben- und Mädchenschule) unmittelbar vor den Prüfungen, um den Aufsichtsbehörden darauf bezüglich ihre Anträge zu übermachen, sowie unmittelbar nachher, um die Jahresberichte der Vorstände über den Gang der Schule im abgelaufenen Kurse, sowie die in Folge dieser Berichte an die Behörde zu stellenden Wünsche und Anträge zu berathen.

(Schluß folgt.)

### Der Waisenkna b e.

Vor meines Vaters Thüre schlich ein armer, armer Knabe sich; und flagt' und weinte bitterlich und sprach: „Ach Gott, sie haben mir Vater und Mutter begraben!“ – Du guter Gott, wie dank' ich Dir! noch ließest du Vater und Mutter mir.

Anm. Es ist sehr gut, Schülern öfter Gedichte ohne Rücksicht auf die Verszeilen vorzulegen und sie dieselben so lesen und auswendig lernen zu lassen. Dadurch verhütet man die fatale Un gewöhnung, nur nach den Verszeilen und ohne Rücksicht auf die Satzbildung zu lesen, welch Letzteres nicht bloß das Ohr beleidigt, sondern dem Schüler auch die Auffassung des Sinnes erschwert.

### Der gute Mäh e r.

Früh ging ein Mäher mähen  
im Feld den reisen Klee;  
Da schnitt er mit der Sense  
Hart an ein Nest – o weh!

Drin lagen sieben Wöglein;  
sie lagen nackt und bloß.  
„O, könntet ihr schon fliegen,  
und wäret ihr schon groß!“